

Vereinbarung

zwischen den Bezirksvertretungen

und

dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

über die Gestaltung der Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Bezirksvertretungen

An die Schnittstelle zwischen den Bezirksvertretungen und der Verwaltung werden hohe Anforderungen gestellt. Bürokratieabbau, schnelle Entscheidungen für Bürgerinnen und Bürger und gleichzeitig die Beachtung der Rechte der Bezirksvertretungen sind nur bei einer gut organisierten, störungsfreien Zusammenarbeit möglich. Die bisherige Schnittstellenvereinbarung hat sich dazu bewährt und soll jetzt fortgeschrieben werden.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählten Bezirksvertretungen sind die demokratisch legitimierten Vertreter der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten des Stadtbezirkes. Sie zu unterstützen, ihre Aufgabe zu respektieren und zu fördern ist die Verpflichtung jedes Mitarbeiters der Verwaltung.
2. Begrenzte Ressourcen lassen es nicht zu, allen Anforderungen an die Verwaltung Rechnung zu tragen. Das Recht, Prioritäten zu setzen, haben - neben dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen - auch die Bezirksvertretungen. Die Prioritätensetzung setzt jedoch eine ernsthafte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Standpunkten und konkurrierenden Zielen voraus. Sowohl die Verwaltung als auch die Bezirksvertretungen sind bereit, hierüber einen offenen, konstruktiven Dialog zu führen und zu fördern und werden zu sachgebundenen Überzeugungen gelangen.
3. Die Rechte der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen haben nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Entscheidungs-, Anhörungs- und Informationsrechte. Diese Rechte sind in der Hauptsatzung konkretisiert, ohne dass dadurch alle Zweifelsfragen sicher geklärt und immer eindeutige Abgrenzungen gewährleistet werden könnten. Verwaltung und Bezirksvertretungen sind aufgefordert, verbleibende Konflikte konstruktiv zu lösen.

II. Das Verfahren bei der Beteiligung der Bezirksvertretungen

1. Voraussetzung einer wirksamen Beteiligung ist, dass diese so rechtzeitig und zum richtigen Zeitpunkt im Gesamtverfahrensablauf erfolgt, dass die beabsichtigte Einflussnahme tatsächlich möglich ist. Deshalb wird die Verwaltung Vorlagen zur Entscheidung oder zur Anhörung entsprechend dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Zeitplan vorlegen. Sie wird darauf verpflichtet, dass die Beratung in der Bezirksvertretung vor einer abschließenden Beratung im Rat oder seinen Ausschüssen erfolgen kann.

2. Die Stellungnahme der Bezirksvertretung, d. h. Beschluss und Begründung, wird grundsätzlich dem Entscheidungsträger bekannt geben, nach Möglichkeit durch Aufnahme in die Drucksache selbst.

III. Baugenehmigungsverfahren

1. Das Baugenehmigungsverfahren steht rechtlich und von der Erwartung der Bürgerinnen und Bürger her unter einem erheblichen zeitlichen Verfahrensdruck. Das nachstehend vereinbarte Verfahren soll deshalb eine schnelle Entscheidung über Bauanträge und Bauanfragen ermöglichen.

Entscheidungen über die Genehmigung von Bauvorhaben sind rechtlich gebunden. Baugenehmigungen müssen erteilt werden, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. Ein Ermessen der Behörde besteht nicht. Eine Einflussmöglichkeit besteht in erster Linie über die evtl. Schaffung oder Änderung von Baurecht, z. B. als Bebauungsplan.

2. Vor diesem Hintergrund besteht Einvernehmen darüber, dass die Rechtsentscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung zwar ein laufendes Geschäft der Verwaltung ist, die Bezirksvertretungen aber frühzeitig über Bauabsichten im Stadtbezirk informiert werden.

3. Zum Verfahren wird konkret vereinbart:

- 3.1 Die Bürgerberatung Bauen (105.0) informiert die Bezirksvertretungen frühzeitig über alle eingehenden Bauanträge und Bauanfragen einschließlich Abbruchgenehmigungen. Ausgenommen sind lediglich unbedeutende Vorhaben wie
 - a) oberirdische Kleingaragen und Stellplätze,
 - b) Gartenhäuser,
 - c) Einfriedungen,
 - d) Werbeanlagen unterhalb der Größe von Werbetafelnsowie wegen der besonderen Fristbindung die nach § 67 BauONW freigestellten Vorhaben (Wohngebäude, die auf der Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne ohne Befreiungen durchgeführt werden können).

Die Information enthält folgende Angaben:

- a) Aktenzeichen
- b) Bauscheintenor (Einfamilienhaus, Fabrikanlage ...)
- c) Straße und Hausnummer
- d) Anzahl der Wohneinheiten (ca. Angabe)
- e) Anzahl der optisch erscheinenden Geschosse mit Angabe, ob auf der Straßen- oder Rückseite des Gebäudes
- f) Planungsrecht (Nr. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Außenbereich / im Zusammenhang bebauter Ortsteil)

- 3.2 Die Information wird wie folgt vereinbart:

- a) 105.2 stellt wochenweise für jede Bezirksvertretung eine Liste auf (Redaktionsschluss Donnerstag) und versendet sie am Freitag per Email an die Geschäftsführung der jeweiligen

BV. Die Bezirksvertretungen regeln jeweils mit ihrer Geschäftsführung, wie mit den Informationen weiter verfahren wird.

- b) Etwaige Rückfragen stellen die Bezirksvertreter über die Geschäftsführung im Laufe der folgenden Woche an 105.2 per Telefon, E-Mail oder Fax; 105.2 gibt spätestens in der übernächsten Kalenderwoche telefonisch eine Rückmeldung an die Geschäftsführung bzw. stellt ergänzende Informationen (z. B. Lageplan) zur Verfügung.
 - c) Erfolgt keine Reaktion der Bezirksvertretung bis spätestens in der 3. Woche (z. B. durch (Eil-) Beschluss) geht 105.2 davon aus, dass keine Einwendungen der Bezirksvertretung bestehen.
 - d) Sofern die Bezirksvertretung im Einzelfall eine Berichterstattung begehrt, erfolgt diese nach der Vorprüfung des Vorhabens auf einem Berichtsbogen.
 - e) Die Angaben sind vertraulich zu behandeln und die Vorhaben nur im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu besprechen.
4. Unabhängig von dem unter 1.3 beschriebenen Routineverfahren werden wie bisher besonders bedeutsame, schwierige Vorhaben den Fachausschüssen und der Bezirksvertretung als Beratungs- oder Informationsdrucksache zur Kenntnis gegeben und bei Bedarf mündlich erläutert.

IV. Umsetzung von Beschlüssen der Bezirksvertretung

Beschlüsse der Bezirksvertretungen werden von der Verwaltung im Rahmen der Möglichkeiten zügig umgesetzt. Die verantwortliche Dienststelle informiert die Geschäftsführung über den Vollzug des Beschlusses und, sofern der Beschluss nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, über die voraussichtliche Dauer.

V. Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertreter richten Anregungen und Vorschläge über ihre jeweilige Geschäftsführung an die Verwaltung, soweit nicht eine Erledigung unmittelbar per E-Mail oder Telefon erfolgen kann.

Eine Einbringung in der Sitzung erfolgt nur, soweit eine besondere politische Brisanz oder Außenwirkung dies erforderlich macht.

Die Geschäftsführung der Bezirksvertretung leitet sie umgehend an die fachlich zuständigen Geschäftseinheiten weiter. Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang erhält die Geschäftsführung das Ergebnis oder eine Information über die beabsichtigte Behandlung einschließlich der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer.

Bedarf die Umsetzung des Vorschlages oder der Anregung einer Entscheidung des Rates oder seiner Ausschüsse, bereitet die fachlich zuständige Geschäftseinheit die Entscheidung vor und gibt die Vorlage der Geschäftsführung der Bezirksvertretung zur Kenntnis.

VI. Berichterstatter in den Sitzungen der Bezirksvertretung

Die Geschäftsführung übernimmt in der Regel die Berichterstattung der Verwaltung. Die Verwaltung wird dem Wunsch der Bezirksvertretung nach einer Berichterstattung durch die Fachverwaltung im Rahmen der Möglichkeiten nachkommen. Die Bezirksvertretung wird ihre Anforderung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Tagesordnungspunktes und des Aufwandes treffen und bei der Gestaltung und Abwicklung der Tagesordnung dazu beitragen, die zeitliche Inanspruchnahme gering zu halten. Auch von der Möglichkeit einer zu vereinbarenden telefonischen Erreichbarkeit sollte Gebrauch gemacht werden. Beratungspunkte mit Berichterstattung sollten möglichst im vorderen Teil der Sitzung platziert sein.

VII. Information der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvorsteher /die Bezirksvorsteherinnen und die Sprecher/die Sprecherinnen der Fraktionen erhalten zu ihrer Information die Tagesordnungen des Rates, die Tagesordnungen von Ausschüssen des Rates insoweit, als sie Tagesordnungspunkte enthalten, die von bezirklicher Bedeutung sind.

VIII. Behandlung von Bürgerschreiben an die Bezirksvertretung und an den Oberbürgermeister

Soweit die Bezirksvertretung nichts anderes bestimmt, gibt die Geschäftsführung an die Bezirksvertretung gerichtete Schreiben umgehend an die Fachverwaltung weiter,

- bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur Erledigung,
- ansonsten zur Prüfung und Rückmeldung.

Die Geschäftsführung informiert die Bezirksvertretung in geeigneter Weise. Der Briefschreiber/die Briefschreiberin erhält eine Abgabennachricht.

Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherinnen verfahren entsprechend, indem sie der Geschäftsführung derartige Schreiben übergeben.

Über Bürgereingaben, die im Büro OB eingehen und die bezirkliche Angelegenheiten betreffen, wird parallel zur Bearbeitung in der Fachdienststelle die Geschäftsführung der Bezirksvertretung informiert.

IX. Protokolle

Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt. Der Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung können im Einzelfall eine weitergehende Protokollierung verlangen.

X. Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung gilt zunächst bis Ende 2008. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Jahresende eine Bezirksvertretung oder die Verwaltung die Beendigung zum Jahresende erklären.

XI. Rechte, die den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister aus der Gemeindeordnung zustehen, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.